



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.III. Der Chur-Brandenburgischen Vorstellung bey den Kayserlichen: Der Evangelischen Stände Bedencken bey der, von den Chur-Brandenburgischen an sie begehrtten Deputation ad Suecicos Legatos.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1646.
Dec.

§. III.

1646.
Dec.

Derer Chur-
Brandenburgi-
schen Gesandten
Vorstellung bey
denen Kayserlichen.

Die Chur-Brandenburgischen wendeten sich darauf an die Kayserliche Gesandten, und stellten ein gleiches vor, welche aber eben eine solche Antwort, wie die Schweden, ertheilten, mit dem Anhang, daß auch vor ganz Pommern, ein mehrers nicht, als Halberstadt, und zwar bloß, in casum Consensus, zum recompens würde gegeben werden.

Da nun die Sache sich vor Brandenburg so gefährlich antiesse; suchte man die Evangelischen Stände inösesamt zu vermögen, durch eine solenne Deputation, bey denen Schweden behuffige Vorstellung zu thun, bevorab die Kayserlichen Gesandten sich vermercken ließen, sie hätten nunmehr daburch die Erb-Lande, die Catholischen aber, ihre übrige Stifter gerettet. So hatte auch zu Münster, das Churfürstliche Collegium, die Garantie und Manutenez, wie solche von denen Kayserlichen Gesandten, denen Schweden offeriret war, an Seiten des Reichs, per Majora, exceptis Saxonis, allbereits beschloffen, womit nicht weniger die Catholischen Stände inösesamt einstimmig wa-

die Evangelischen
Stände werden um
eine Deputation
erlaubt.

ren. Es wolten aber die mehristen Evangelischen Abgesandten, Bedenken tragen, an die Schweden dießfalls etwas zu bringen, weil man schon so versicherte Nachricht von ihrer einmahl gefassten Resolution hätte, daß sie mit denen Chur-Brandenburgischen Gesandten, wegen Pommern, gar nicht weiter mehr tractiren wolten. Man vernahm auch von dem Schwedischen Legations-Secretario Viärenklau, welcher gestalt die Königin in Schweden zwar auf inständiges Anhalten des Churfürstens von Brandenburg, ihre Plenipotentiarios befehligt gehabt hätte, mit dessen Gesandten wegen Pommern, à part zu tractiren; weil aber diese biß hieher beständig tergiversiret, und keine gehörige Vollmacht eingeschaffet, weniger realiter tractiret hätten, so habe die Königin solches vor lauter elusion und äffnung ausgedeutet, und daher ihren Plenipotentiariis endlich anbefohlen, mit Chur-Brandenburg nicht weiter mehr zu tractiren, sondern auf ganz Pommern, unter des Kayfers und Reichs Garantie und Manutenez, zu bestehen.

Derer Evangelischen
Abgesandten Bedenken
wegen solcher
Deputation.

§. IV.

Lampadius
beweget die
Schweden,
eine an sie,
in der Pommerschen
Sache, ergehende
Deputation
nicht aus-
zuschlagen.

Um nun die Schweden bey Glimpf zu erhalten, versuchte der Braunschweig-Lüneburgische Gesandte D. Lampadius, welcher bey ihnen, vor andern, einen großen Credit hatte, es in die Wege zu richten, daß die Evangelici ohnbedencklich eine Deputation, an die Schweden, wegen Pommern abordnen dürfften: brachte es auch bey dem Grafen Drenstern wirklich dahin, daß dieser sich erklärte, es solle ihm nicht zuwider seyn, wann die Evangelici eine Deputation dahin schliesßen würden, daß mit fernern Tractaten, der Pommerschen Satisfaction halber, mit denen Kayserlichen Gesandten, in so lange, biß der Graf von Wirgenstein von dem dem Churfürsten zurück käme, innen gehalten werden möchte: hingegen sollten die Evangelischen auch dem Churfürsten darunter zusprechen, daß Er sich sein billig in

der Sache finden lassen möchte; zwar vermeynten die Kayserlichen Gesandten, sie hätten leghin die Schweden, durch die acceptation pro Confesso, dergestalt gefesselt, daß diese nun ihr Wort nicht wieder zurück ziehen könnten: allein, sie, die Schweden, hätten auf andere Weise nicht, als sub conditione Guarandiae TOTIUS Imperii, & sub certis adhucdum conveniendis requisitis, sich engagirt und anheischig gemacht, daß sie mit Chur-Brandenburg, wegen Pommern, weiter nicht tractiren wolten; Im Fall nun etwa nur ein oder etliche Reichs-Stände in solche Garantie nicht willigen wolten; so könnte das Werk allemahl wieder wendig gemacht, und von ihnen, die Tractaten mit Chur-Brandenburg, dem ohngeachtet, von neuem vorgenommen werden.

§. V.